

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 219/1958 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 205/2006

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.10.2005

Außerkräftretensdatum

31.12.2008

Text

§ 27. Prüfungstaxen und Prüfervergütungen

- (1) Die Prüfungstaxe beträgt für die Prüfung von
1. Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten und Luftfahrzeugwarten 44 Euro
 2. Bordnavigatoren, Bordfunkern, Bordtelefonisten, Bordtechnikern, Luftfahrzeugwarten I. Klasse und Flugdienstberatern 87 Euro
 3. Berufspiloten, Linienpiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten, Luftschiffpiloten, Freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66/Teil-66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Zivilfluglehrern und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals 109 Euro
 4. Sonderpiloten nach Maßgabe der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen und der erforderlichen Anzahl von Prüfern 29 Euro bis 87 Euro.
- (2) Bei Nachprüfungen und Zusatzprüfungen beträgt die Prüfungstaxe die Hälfte der im Abs. 1 bezeichneten Beträge.
- (3) Werden mehrere Prüfungen gemäß § 17 Abs. 7 miteinander verbunden, so sind die anfallenden Prüfungstaxen nebeneinander zu entrichten.
- (4) Die Prüfervergütung beträgt je Bewerber für die Teilnahme an Prüfungen von
1. Bordtelefonisten, Luftfahrzeugwarten, Luftfahrzeugwarten I. Klasse und Flugdienstberatern 4 Euro
 2. Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals 5 Euro
 3. Bordfunkern und Bordtechnikern 6 Euro
 4. Luftschiffpiloten und Bordnavigatoren 7 Euro
 5. Berufspiloten, Linienpiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten, Freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66/Teil-66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 und Zivilfluglehrern 8 Euro
 6. Sonderpiloten nach Maßgabe der gemäß Abs. 1 Z 4 festzusetzenden Prüfungstaxe und der Anzahl der

Prüfer 4 Euro bis 8 Euro.

Den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen gebührt das 1 1/2fache der jeweiligen Beträge. Nachprüfungen und Zusatzprüfungen sind in gleicher Weise zu vergüten wie die oben genannten Prüfungen. Die Prüfervergütung steht den Prüfern jeweils in gleicher Höhe für die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung einer Grundberechtigung, einer Erweiterung der Grundberechtigung oder einer besonderen Berechtigung zu.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 549/1978)